

Kurzprotokoll der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission

Datum: 5. Mai 2020
Zeit: 17:00 bis 19:30 Uhr
Videokonferenz

Leitung	Christian Straub, Präsident
Anwesend	Philipp Brun Stefan Gassmann Daniel Haas René Küttel Kurt Steiner
Gemeinderat	Hans Peter Bienz
Gast	Nathalie Mil, milplan GmbH (Traktandum 1)
Protokollführer	Michèle Hagmann
Entschuldigungen	Martin Singer Katja Speiser Vinzenz Vogel
Protokollgenehmigung	Protokoll vom 10. März 2020

Traktanden

1

Schulraumentwicklungsplanung

Aktenzeichen: / 2020-1564

Nathalie Mil, milplan GmbH fast die Präsentation der Arbeitsgruppe vom 09. April 2020 zur Auswertung Echoraum zusammen und stellt das Szenario 4 vor.

Im Anschluss beantwortet Nathalie Mil die Fragen der PUEK.

Eine Frage betrifft die Kosten. Gibt es Hochrechnungen der Kosten zu den verschiedenen Varianten?

Gemäss Nathalie Mil hat man bis zum jetzigen Zeitpunkt bewusst keine „Preisschilder“ angebracht, was man durchaus als Schwachpunkt der Strategie ausmachen kann. Man wollte aus Ressourcengründen nicht Hochrechnungen für Strategien erstellen, die dann im weiteren Verlauf wieder verworfen werden. Erst jetzt sind wir am Punkt, wo wir überprüfen und vertiefen wollen, mit dem Risiko wieder einen Schritt zurück machen zu müssen.

Eine weitere Frage betrifft die behindertengerechte Bauweise der Schulhäuser. Müssen alle Schulhäuser behindertengerecht ausgebaut werden oder reicht pro Zyklus/Stufe ein entsprechend eingerichtetes Schulhaus?

Die Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beantwortet werden und wird in der Machbarkeit zu den einzelnen Standorten geprüft.

Die Diskussion zur Beantwortung der vier im Konzept gestellten Fragen wird eröffnet.

Zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung haben alle Anwesenden vorab die Auswertung zum Echoraum erhalten. Die Ausführungen von Nathalie Mil dienen der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission als Grundlage für die weitere Diskussion zur Beantwortung der Fragen a. – d.

Fragen an die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission:

- a. Kann das Szenario 4 als Zielbild genommen werden und auf dieser Basis die Schulraumstrategie verabschiedet werden?
- b. Soll die Machbarkeitsstudie Campus Zentrum ausgelöst werden?
- c. Wird unterstützt, dass (im Anschluss an die Machbarkeitsstudie Campus) zuerst mit dem Schulstandort Ost und dem Standort Innerschachen begonnen wird?
- d. Sollen mit dem Gymnasium St. Klemens Gespräche aufgenommen werden?

Die Fragen werden durch die PUEK in schriftlicher Form bis am 11. Mai 2020 beantwortet.

Dank an Nathalie Mil für die aufschlussreichen Ausführungen. Sie verlässt die Videokonferenz um 18.40 Uhr.

Die Kommission beschliesst:

1. Die Ausführungen von Nathalie Mil, milplan GmbH, zur Schulraumplanung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Bericht für die Rückmeldung wird entsprechend der Diskussion durch Christian Straub verfasst.
3. Die Zustimmung der PUEK-Mitglieder wird auf dem Zirkularweg eingeholt.

2 **00 Führung**
00.06 Politische Gremien und Mitgliedschaften
00.06.04 Planungs-, Umwelt- und Energiekommission
00.06.04.01 Protokoll
Protokollgenehmigung / Kurzprotokoll

Aktenzeichen: 00.06.04.01 / 2020-358

Die Kommission beschliesst:

Das Protokoll vom 10. März 2020 wird genehmigt.

3 **00 Führung**
00.06 Politische Gremien und Mitgliedschaften
00.06.04 Planungs-, Umwelt- und Energiekommission
00.06.04.00 Planung und Organisation
Genehmigung PUEK-Stellungnahme zur BZR-Revision

Aktenzeichen: 00.06.04.00 / 2020-1306

Mittlerweile liegt die dritte Version des PUEK-Berichtes vor. Vor der Verabschiedung soll noch die offene Frage bzw. die Meinung zur Zonenzuteilung geklärt werden.

Christian Straub hat Vorgängig noch eine konkrete Frage an Hans Peter Bienz bzw. an die Fachabteilung bezüglich der Zonenzuteilung gestellt. Insbesondere die Frage, warum nicht eine Bebauungsplanpflicht für beide Zonen gilt.

Hans Peter Bienz nimmt dazu wie folgt Stellung:
Aufgrund des runden Tisch und den Erkenntnissen aus rundem Tisch sowie den Gesprächen mit den Eigentümern und dem Vorstand des Gewerbeverein hat man festgestellt, dass die Variante wie sie erarbeitet wurde nicht vollumfänglich befriedigend war. Aufgrund dessen hat die Abteilung Planung & Bau zusammen mit dem Ortsplanungsbüro eine Variante 2 entwickelt und bilateral mit Christian Straub und dem Präsidenten des Gewerbevereins vorbesprochen.

Der Vorschlag Variante 2 sieht wie folgt aus:

- *Gebiet „Weichle“:*
Zentrumszone A mit überlagerter Zone „Eingeschränkte Verkaufsnutzung gemäss BZR Art. 22 Abs. 1“, ohne Bebauungsplan- und ohne Gestaltungsplanpflicht. Das Zentrum von Ebikon kann sich im Gebiet „Weichle“ weiterentwickeln, es können jedoch keine Einkaufszentren des täglichen Bedarfs erstellt werden, die Zentren „Ladengasse“ und „Hofmatt“ werden somit nicht geschwächt.
- *Gebiet „Feldmatt“:*
Arbeitszone C, ohne Bebauungsplan- und ohne Gestaltungsplanpflicht, gleich wie Areal der Schindler Aufzüge AG. Damit sind im Zonenplan freie Landflächen für das Gewerbe ausgeschieden. Es sind nur noch betriebsabhängige Wohnungen möglich.

- *Hochhäuser mit einer Höhe zwischen 30.0 bis 55.0 m:*
Kein Eintrag des Perimeters für Hochhäuser mit einer Höhe zwischen 30.0 bis 55.0 m im Zonenplan. Gemäss regionalem Hochhauskonzept sind mit einem Bebauungsplan grundsätzlich Hochhäuser mit einer Höhe zwischen 30.0 bis 55.0 m möglich, die Gesuchsteller müssen jedoch die Richtigkeit und die Qualitäten des Hochhauses begründen.
- *Hohe Häuser mit einer Höhe bis max. 30.0 m:*
In dem im Zonenplan bezeichneten Perimeter (zwischen Kantonsstrasse und Bahnlinie und zwischen Mühlebach und teilweise Areal Schindler Aufzüge AG) können hohe Häuser mit einer Höhe bis max. 30 m realisiert werden. In Erweiterung von Planungs- und Baugesetz (PBG) § 166 gilt die Gestaltungsplanpflicht in der Zentrumszone A ab einer Gesamthöhe von 22.5 m und in der Arbeitszone C ab einer Gesamthöhe von 25.0 m (jeweils ab max. Höhe der Grundnutzung für die Regelbauweise). Mit dieser Bestimmung soll das Bauen mit Qualität gemäss neuem BZR Art. 2 sichergestellt werden.
- *Bebauungsplan- oder Gestaltungsplanpflicht:*
Kein Eintrag einer Bebauungsplan- oder Gestaltungsplanpflicht im Zonenplan. Sofern die Gemeinde zustimmt, ist jederzeit ein Bebauungsplan mit einer Teilzonenplanänderung oder ein Gestaltungsplan möglich. Bezüglich Gestaltungsplanpflicht vgl. jedoch auch „Hohe Häuser mit einer Höhe bis max. 30.0 m“.
- *Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs:*
Beschränkung bei der Zentrumszone A im Gebiet „Weichle“ gemäss neuer überlagerter Zone „Eingeschränkte Verkaufsnutzung“. Waren des täglichen und häufigen Bedarfs sind nur mit Nettoflächen von max. 500 m² pro Ladenlokal und max. 1'500 m² pro Objekt möglich. Verkaufsnutzungen in den Arbeitszonen.
- *Gestaltung der Räume entlang von Strassen und Wegen:*
Im Rahmen der jeweiligen Baubewilligungsverfahren muss die Gemeinde sicherstellen, dass die Räume entlang von Strassen und Wegen gestaltet werden. Zu diesem Zweck erarbeitet die Fachkommission Ortsentwicklung einen Artikel 46 im neuen Bau- und Zonenreglement mit dem Arbeitstitel „Siedlungsökologie und klimatische Massnahmen“.
- *Ausbau und Förderung des Langsamverkehrs:*
Im Gebiet „Weichle“ ist die Erschliessung vorhanden. Im Gebiet „Feldmatt“ muss jeweils im Baugesuchsverfahren die Erschliessung sichergestellt werden. Im Rahmen der Fuss- und Radwegplanung (kommunale Richtplanung) muss die Gemeinde die Fuss- und Radwege sichern, z.B. auf der Weichlenstrasse, Gleisstrasse und Feldmattstrasse oder auf einer neuen Verlängerung der Weichlenstrasse ins Gebiet „Feldmatt“.

Die Variante 2 entspricht bezüglich Zonierung dem allerersten Zonenplan vom 9. Juli 2015, welcher im Rahmen der Revision Ortsplanung in der 1. öffentlichen Mitwirkung der Bevölkerung vorgestellt und auch dem Kanton in die 1. Vorprüfung eingereicht wurde. In der Version BZR vom 9. Juli 2015 war vorgesehen, dass in der vorgesehenen Arbeitszone 2 im Gebiet „Feldmatt“ im Rahmen von Bebauungsplänen Wohnen zugelassen werden sollte. Diese Bestimmung konnte der Kanton in der Vorprüfung nicht zustimmen, weshalb die Zentrumszone F mit Bebauungsplanpflicht kreiert wurde. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke im Gebiet „Feldmatt“ wollen jedoch gemäss den geführten Gesprächen und eingereichten E-Mails gar keine Wohnnutzung. Im Gebiet „Weichle“ war in der laufenden Revision Ortsplanung immer die Zentrumszone A vorgesehen, neu ist die überlagerte Zone „Eingeschränkte Verkaufsnutzung“.

Die Kommission beschliesst:

1. Philipp Brun erhält den Auftrag den Bericht bzw. die Empfehlung zu finalisieren.
2. Christian Straub wird diesen im Zirkularverfahren genehmigen lassen und die Empfehlung anschliessend zuhanden des Gemeinderat einreichen.

4 **00 Führung**
00.06 Politische Gremien und Mitgliedschaften
00.06.04 Planungs-, Umwelt- und Energiekommission
00.06.04.01 Protokoll
Informationen aus dem Gemeinderat

Aktenzeichen: 00.06.04.01 / 2020-358

Hans Peter Bienz informiert aus dem Gemeinderat.

- Das geplante Fachreferat betreffend 5G Antennen musste wegen den aktuellen COVID-19 Bestimmungen verschoben werden. Ein neuer Termin steht noch nicht fest.
- Antrag der SVP Ebikon zuhanden der PUEK vom 05.02.2020 betr. Aufklärung und Beseitigung des Munitionsdepots im Rotsee. Bevor dieses Geschäft inhaltlich besprochen wird, muss die PUEK entscheiden, ob auf diesen Antrag überhaupt eingegangen wird und wenn ja, in welcher Form er allenfalls zur Beantwortung an den Gemeinderat gerichtet wird.

Hans Peter Bienz nimmt zu den Fragen der SVP wie folgt Stellung:

Waren dem Gemeinderat die von den Munitionsbestandteilen ausgehenden Risiken wie sie in oben aufgeführtem Ausmass dargelegt werden bekannt?

Die Risiken waren und sind dem Gemeinderat bekannt. Sie können gemäss Beurteilung der Luzerner Polizei und des Bundes (Armee) jedoch als klein bzw. gering eingestuft werden, sowohl was die Explosion einer Granate als auch die Gewässer-/Umweltverschmutzung betrifft. Die Region rund um die Rotsee-Badi wurde von Polizei-Tauchern zudem gründlich untersucht. Es wurden keine weiteren Granaten gefunden.

Wie schätzt der Gemeinderat die Situation um die im Rotsee deponierten Munitionsbestandteile ein? Welche Risiken sieht der Gemeinderat? Wie gross schätzt er die Eintretenswahrscheinlichkeit ein? Was wären gemäss Gemeinderat mögliche Vorgehensweisen, um die Gefahr zu beseitigen?

Der Gemeinderat unterhält einen engen Kontakt zur Luzerner Polizei. Gemäss Empfehlungen der Kantons- und Bundesstellen besteht ein absolut geringes Risiko einer sogenannten Eintretenswahrscheinlichkeit. Wir gehen davon aus, dass eine Bergung aller Granaten extrem aufwändig, risikoreich und kostspielig laufen würde.

Welche Behörde ist nach Meinung des Gemeinderates verantwortlich für das Monitoring, respektive die Beseitigung dieser Altlasten?

Dafür ist der Bund, sprich die Armee verantwortlich. Gegenwärtig liegen rund 60 markierte Granaten auf dem Grund, sie wurden beim letzten Tauchgang markiert. Die Polizei ist via Kanton (JSD) daran, ein Schreiben an BR Viola Amherd aufzusetzen, verbunden mit der Bitte, dass diese Granaten zügig, sprich bis in den Sommer fachgerecht durch die Armee geborgen und entsorgt werden. Dies sollte während ein bis zwei Tagen möglich sein. Die Armee muss dazu hochspezialisiertes Personal einsetzen, das nur begrenzt verfügbar ist.

Welche Schritte wurden in Vergangenheit durch die Gemeinde Ebikon unternommen, um das Risiko abzumildern respektive zu beseitigen?

Es gab bzw. gibt Koordinationssitzungen mit der Luzerner Polizei und der Stadt Luzern. Dabei muss sich die Gemeinde Ebikon auf die Beurteilung der Kantons- und Bundesstellen verlassen. Im Vordergrund stand bisher vor allem die proaktive Information der Bevölkerung (vgl. MM im Anhang). Dabei sticht folgendes Zitat heraus: *Bei den Handgranaten im Rotsee handelt es sich grösstenteils um Defensivhandgranaten des Typs Siegwart DHG 16. Diese sind für die Bevölkerung und die Badegäste der Rotsee-Badi ungefährlich, solange diese im Wasser belassen werden.* Im Weiteren wurden schon in früheren Jahren (vgl. PPT-Präsentation) Räumungsaktionen im Rotsee durchgeführt.

Plant die Gemeinde Ebikon nun aufgrund der aktuellen Erkenntnisse weitere Schritte, welche darauf abzielen, diese Munitionsdeponie im Rotsee zu beseitigen?

Nein, die Gemeinde Ebikon plant vorderhand keine weiteren Schritte, die Munition aus dem Rotsee zu entfernen. Das ist Sache des Bundes (vgl. Frage 3). Eine komplette Säuberung des Rotsees hätte wohl eine umfassende Trockenlegung des Rotsees zur Folge.

Teilt der Gemeinderat die von der Polizei im Artikel vom 18. Dezember 2019 gemachte Aussage, dass Magnetfischen am Rotsee verboten ist? Wenn ja, worauf stützt der Gemeinderat seine Erkenntnis? In der «Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer» ist kein dementsprechendes Verbot festgehalten; fischen ist sogar explizit geregelt erlaubt.

Ja, diese Aussage wird vom Gemeinderat gestützt, und zwar in Anlehnung an §4 Abs. 3 lit. b. Es wird mit den Schutzziele des Rotsees argumentiert.

*§3 Es ist verboten,
a. ausserhalb des Strandbades Ebikon im See zu baden,
b. Gebiete mit Wasservegetation wie Schilf, Binsen oder Seerosen zu befahren, diese Vegetation zu entfernen oder **sonstwie zu beeinträchtigen.***

Dabei muss man sich bewusst sein, dass Magnetfischen überhaupt nichts mit „konventionellem Fischen“ gemein hat – auch wenn es der Name auf den ersten Blick suggeriert.

Der Kommissionendienst wird beauftragt, den Beteiligten die Antworten in schriftlicher Form zuzustellen. Die PUEK ist mit der umfangreichen Beantwortung der Fragen zufrieden und tritt auf den Antrag der SVP nicht ein.

- Die Frist für die Beantwortung der strategischen Fragen zur Anpassung Parkplatzverordnung vom Januar 2015 läuft am 20. Mai 2020 ab.
- Die von der PUEK gewünschte Fristverlängerung für die Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Teilzonenplanrevision Sagenmatt kann nicht gewährt werden. Die Einhaltung der Frist vom 15. Mai 2020 für den bereinigten Botschaftstext ist zwingend. Philipp Brun wird mit der Erstellung beauftragt.
- Teilrevision Reglemente Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung
Die überarbeiteten Reglemente werden der PUEK an der Sitzung vom 02. Juni 2020 vorgestellt.

5

00 Führung
00.06 Politische Gremien und Mitgliedschaften
00.06.04 Planungs-, Umwelt- und Energiekommission
00.06.04.01 Protokoll
Varia

Aktenzeichen: 00.06.04.01 / 2020-358

Es gibt keine Wortmeldungen unter Varia.

Nächste PUEK-Sitzungstermine:

- Dienstag, 02. Juni 2020
- Dienstag, 30. Juni 2020

Für das Protokoll

Gemeinde Ebikon



Michèle Hagmann
Leiterin Kommissionendienste